

## 5. Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen

Diese Ablage dient dazu, spezifische Gefährdungsbeurteilungen und die Durchführung von Unterweisungen zum sicheren und gesunden Arbeiten zu dokumentieren.

Dieses Register kann z. B. mit folgenden Inhalten gefüllt werden:

### 1. Gefährdungsbeurteilungen:

- Handlungshilfen, Vorlagen
- Gefahrstoffverzeichnis, Sicherheitsdatenblätter
- Spezifische Gefährdungsbeurteilungen
- Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

### 2. Unterweisungen:

- Handlungshilfen
- Information über die gesetzliche Unfallversicherung (Daueraushang)
- Inhalte von Unterweisungen
- Dokumentation der Unterweisungen (Vorlage)

## Hinweise zur Beurteilung von Gefährdungen und Durchführung von Unterweisungen

### Gefährdungsbeurteilung

Im Mittelpunkt des Arbeitsschutzes steht die vom Gesetzgeber auferlegte Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Rechtliche Grundlage für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist das "Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit" – kurz Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Die Gefährdungsbeurteilung erlangt im Arbeitsschutzrecht zunehmend an Bedeutung, da die neuen Vorschriften häufig von Detailregelungen absehen und die Eigenverantwortung der Arbeitgeber in den Vordergrund stellen. Anhand einer systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung werden alle Gefährdungen erkannt und notwendige Schutzmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt. Das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen verhindert Störungen im Arbeitsablauf sowie Fehlzeiten der Mitarbeiter/innen durch Krankheit, Arbeitsunfälle und Berufsunfähigkeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Zahl der Mitarbeitenden durchzuführen und zu pflegen. Da sich die Arbeitssituationen und Tätigkeiten von Beschäftigten und Ehrenamtlichen in kirchlichen Einrichtungen sehr voneinander unterscheiden können, sollten die Beurteilungen tätigkeits-, personen-, arbeitsbereichs- oder situationsbezogen durchgeführt werden.

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Entwicklung von Schutzmaßnahmen unterstützen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss vom Arbeitgeber regelmäßig überprüft werden.

Eventuell müssen nach der individuellen Beurteilung der Gefährdungen bei Mitarbeitenden auch arbeitsmedizinische Vorsorgen (siehe Register 3. Und im Bereich Arbeitsmedizin) veranlasst werden.

Nach § 6 Absatz 1 ArbSchG muss die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Die schriftliche Dokumentation erleichtert, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten. Mit den schriftlichen Unterlagen besteht gegenüber den staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft der Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberverantwortung wahrgenommen wird.

### - Unterweisung

Damit Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz erkannt werden können, benötigen die Beschäftigten auf ihre Tätigkeit zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen. Die Unterweisung ist deshalb ein wichtiges Instrument, sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten zu fördern.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterweisung ist im § 12 ArbSchG geregelt. Die Beschäftigten müssen ausreichend und angemessen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit unterwiesen werden. Die Unterweisung muss in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation der Beschäftigten und Ehrenamtlichen stehen. Die Anweisungen und Erläuterungen müssen auf den Arbeitsplatz oder auf den Aufgabenbereich zugeschnitten sein. Dies beinhaltet die Information über eine bestehende Gefahr, über Art und Umfang der möglichen Verletzung und über die Arbeitsschutzmaßnahmen, die der Arbeitgeber getroffen hat. Je konkreter und anschaulicher die Unterweisung durchgeführt wird, desto verständlicher ist sie für die Beschäftigten.

Unterweisungen müssen dokumentiert werden.